

	Indikatoren, wie z. B.	Standardmäßig durchgeführte, kommunale Überwachungsmaßnahmen, wie z. B.	Zusätzliche kommunale Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)
--	------------------------	---	--

Schutzgut "Mensch und seine Gesundheit"

Verkehrslärm	<ul style="list-style-type: none"> • Verkehrsaufkommen mit Anteilen an Pkw/Lkw • Beschwerden 	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeindliche Verkehrszählungen • Verkehrsmengenkarten • Verkehrsgutachten • Verkehrszählungen der Straßenverkehrsbehörde, soweit diese an Orten durchgeführt werden, die Rückschlüsse auf die verkehrsbedingten Belastungen des Plangebietes zulassen • Verkehrsmengenkarten • Einzelerhebungen nach Beschwerden von Betroffenen der Straßenbauverwaltung 	<p>Im Normalfall werden für die zuständigen gemeindlichen Stellen keine zusätzlichen, besonderen Überwachungsmaßnahmen notwendig, die über das im Gemeindegebiet ansonsten praktizierte Vorgehen (s. Spalte links) hinausgehen. Es besteht bereits ein standardisiertes Überwachungsinstrumentarium.</p> <p>Im Bedarfs-/Einzelfall:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einzelerhebungen nach Beschwerden potenziell Betroffener • Verkehrszählungen, soweit die regulären Zählungen keine ausreichenden Rückschlüsse zulassen und nur bei besonderer Indikation
Bahnlärm	<ul style="list-style-type: none"> • Abweichungen von den nach TA-Lärm genehmigten Lärmbelastungen • Beschwerden 	<ul style="list-style-type: none"> • Schalltechnische Gutachten • Angaben/Informationen vorliegender Betriebs-, Baugenehmigungen • Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren und Bescheide • Vorgaben geltender Richtlinien, Verordnungen, DIN-Normen usw. • Ggf. den zuständigen kommunalen Stellen bereits vorliegende Messergebnisse/Messreihen 	<p>Im Normalfall werden für die zuständigen gemeindlichen Stellen keine zusätzlichen, besonderen Überwachungsmaßnahmen notwendig, die über das im Gemeindegebiet ansonsten praktizierte Vorgehen (s. Spalte links) hinausgehen. Es besteht bereits ein standardisiertes Überwachungsinstrumentarium.</p> <p>Im Bedarfs-/Einzelfall:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Messungen • Anlagenbezogene Überwachungsmaßnahmen
Sport-/Freizeitlärm	<ul style="list-style-type: none"> • Beschwerden • Abweichungen von den Richtwerten der 18. BImSchV 	<ul style="list-style-type: none"> • Schalltechnische Gutachten • Angaben/Informationen vorliegender Betriebs-, Baugenehmigungen • Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren und Bescheide • Vorgaben geltender Richtlinien, Verordnungen, DIN-Normen usw. • Ggf. den zuständigen kommunalen Stellen bereits vorliegende Messergebnisse/Messreihen 	<p>Im Normalfall werden für die zuständigen gemeindlichen Stellen keine zusätzlichen, besonderen Überwachungsmaßnahmen notwendig, die über das im Gemeindegebiet ansonsten praktizierte Vorgehen (s. Spalte links) hinausgehen. Es besteht bereits ein standardisiertes Überwachungsinstrumentarium.</p> <p>Im Bedarfs-/Einzelfall:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Messungen • Anlagenbezogene Überwachungsmaßnahmen
Altlasten und sonstige Bodenverun-	<ul style="list-style-type: none"> • Anzeige von Zufallsfunden (gesetzliche Pflicht) 	<ul style="list-style-type: none"> • Umfangreiches Instrumentarium zur Überwachung nach dem BBodSchG usw. 	<p>Im Normalfall werden für die zuständigen gemeindlichen Stellen keine zusätzlichen, besonderen Überwa-</p>

	Indikatoren, wie z. B.	Standardmäßig durchgeführte, kommunale Überwachungsmaßnahmen, wie z. B.	Zusätzliche kommunale Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)
reinigungen	<ul style="list-style-type: none"> • Ergebnisse/Erkenntnisse vorhandener Altlastengutachten und Untersuchungen • Angaben von Gebietskennern 		<p>chungsmaßnahmen notwendig, die über das im Gemeindegebiet ansonsten praktizierte Vorgehen (s. Spalte links) hinausgehen. Es besteht bereits ein standardisiertes Überwachungsinstrumentarium.</p>
Beeinträchtigungen der kleinklimatischen Situation	<ul style="list-style-type: none"> • Verwirbelungen, Fallwinde, Verschattungen etc. • Beschwerden 	<ul style="list-style-type: none"> • Ausführungen in der Begründung und im Umweltbericht zum Klima • Klimarelevante Festsetzungen im Bebauungsplan • Vorgaben der Bayerischen Bauordnung (z. B. zur Abstandsflächenregelung o. ä.) • Im Rahmen der Bauvorlage/Baugenehmigung vorzulegende Freiflächengestaltungspläne 	<p>Im Normalfall werden für die zuständigen gemeindlichen Stellen keine zusätzlichen, besonderen Überwachungsmaßnahmen notwendig, die über das im Gemeindegebiet ansonsten praktizierte Vorgehen (s. Spalte links) hinausgehen. Es besteht bereits ein standardisiertes Überwachungsinstrumentarium.</p> <p>Es erfolgt damit ohnehin eine obligatorische Prüfung auf Umsetzung der klimarelevanten Festsetzungen im Rahmen der Baugenehmigung und bei der Bauausführung durch die zuständigen gemeindlichen Stellen.</p> <p>Im Bedarfs-/Einzelfall:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlagenbezogene Überwachung/Prüfung • Ortsbegehung

Schutzgut „Natur und Landschaft“

Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter und besonders geschützter Arten	<ul style="list-style-type: none"> • Hinweise aus dem Bereich des ehrenamtlichen Naturschutzes, der Naturschutzbeiräte etc. • Hinweise der naturschutzfachlichen/ökologischen Umweltbaubegleitung • Hinweise des Umweltamtes und der Höheren Naturschutzbehörde • Hinweise von Bürgern 	<ul style="list-style-type: none"> • Vorliegende Ergebnisse artenschutzrechtlicher Bestandserfassungen • Ausführungen/Informationen in der Begründung und im Umweltbericht • Amtliche Biotopkartierung usw. • Kenntnisse von Orts-/Gebietskennern • Kenntnisse der zuständigen städtischen Behörden im Rahmen ihrer obligatorischen Überwachung des Bestandes 	<p>Im Normalfall werden für die zuständigen gemeindlichen Stellen keine zusätzlichen, besonderen Überwachungsmaßnahmen notwendig, die über das im Gemeindegebiet ansonsten praktizierte Vorgehen (s. Spalte links) hinausgehen. Es besteht bereits ein standardisiertes Überwachungsinstrumentarium.</p> <p>Es erfolgt damit ohnehin eine obligatorische Prüfung auf Umsetzung der naturschutz- und artenschutzrechtlichen Festsetzungen im Rahmen der Baugenehmigung und bei der Bauausführung durch die zuständigen gemeindlichen Stellen.</p> <p>Im Bedarfs-/Einzelfall:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlagenbezogene Überwachung/Prüfung • Ortsbegehung
--	--	--	---

	Indikatoren, wie z. B.	Standardmäßig durchgeführte, kommunale Überwachungsmaßnahmen, wie z. B.	Zusätzliche kommunale Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)
Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes	<ul style="list-style-type: none"> • Hinweise von Fachbehörden und/oder Verbänden • Hinweise von Anliegern, Nachbarn, Bürgern 	<ul style="list-style-type: none"> • Kein spezielles Überwachungsprogramm vorhanden • Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan mit Hinweisen zum Schutzgut „Landschaftsbild“ • Landschaftsbildrelevante Festsetzungen im Bebauungsplan (Gebäudehöhen, Fassadengestaltung, Pflanzgebote, Dachbegrünung usw.) • Im Rahmen der Bauvorlage/Baugenehmigung vorzulegende Freiflächengestaltungspläne 	<p>Im Normalfall werden für die zuständigen gemeindlichen Stellen keine zusätzlichen, besonderen Überwachungsmaßnahmen notwendig.</p> <p>Es erfolgt eine obligatorische Prüfung auf Umsetzung landschaftsbildrelevanter Festsetzungen im Rahmen der Baugenehmigung (z. B. Prüfung notwendiger Freiflächengestaltungspläne o. ä.) und bei der Bauausführung durch die zuständigen kommunalen Stellen sowie durch die naturschutzfachliche/ökologische Umweltbaubegleitung.</p> <p>Im Bedarfs-/Einzelfall:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlagenbezogene Überwachung/Prüfung • Ortsbegehung <p>Eine Prognoseunsicherheit ist nicht gegeben. Die Grenzen des Zulässigen ergeben sich durch die Festsetzungen im BBP/GOP.</p>
Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern	<ul style="list-style-type: none"> • Messergebnisse • Augenschein • Nachweise, soweit Überwachungsauflagen bei Anlagen oder Nutzungen bestehen • Hinweise von Bürgern 	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Überwachung durch das zuständige WWA sowie durch die zuständigen kommunalen Stellen • Überwachung von wassergefährdeten Anlagen, Gewässernutzungen, Einleitungen • Gewässerschauen • Auflagen im Rahmen betrieblicher Genehmigungsbescheide 	<p>Im Normalfall werden für die zuständigen gemeindlichen Stellen keine zusätzlichen, besonderen Überwachungsmaßnahmen notwendig.</p>
Beeinträchtigungen des Grundwassers	<ul style="list-style-type: none"> • Veränderungen des Flurabstandes bzw. der Fließrichtung • Schadstoffeinträge • Messergebnisse • Nachweise, soweit Überwachungsauflagen bei Anlagen oder Nutzungen bestehen • Hinweise von Bürgern 	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Überwachung durch das zuständige WWA in Umsetzung der WRRL und im Zusammenhang mit der Trinkwassergewinnung sowie durch die zuständigen kommunalen Stellen • Überwachung von wassergefährdeten Anlagen • Überwachungsauflagen bei Baumaßnahmen im Grundwasserbereich, Grundwasserabsenkungen etc. • Vorhandenes Grundwassermessstellennetz inkl. damit verbundener, regelmäßiger Überwachung 	<p>Im Normalfall werden für die zuständigen gemeindlichen Stellen keine zusätzlichen, besonderen Überwachungsmaßnahmen notwendig.</p>

	Indikatoren, wie z. B.	Standardmäßig durchgeführte, kommunale Überwachungsmaßnahmen, wie z. B.	Zusätzliche kommunale Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)
Neuersiegelung mit Auswirkungen auf Grundwasserneubildung, Bodenbiologie o. ä.		<ul style="list-style-type: none"> • Begründung, Umweltbericht • Festsetzungen • Sonstige geltende, gesetzliche Vorgaben (BBodSchG etc.) 	<p>Im Normalfall werden für die zuständigen gemeindlichen Stellen keine zusätzlichen, besonderen Überwachungsmaßnahmen notwendig, die über das im Gemeindegebiet ansonsten praktizierte Vorgehen in solchen Fällen hinausgehen (d. h. ohnehin obligatorische Prüfung auf Umsetzung der versiegelungsrelevanten Festsetzungen im Rahmen der Baugenehmigung und bei der Bauausführung durch die zuständigen gemeindlichen Stellen sowie im Rahmen notwendiger wasserrechtlicher Genehmigungsverfahren. Darüber hinaus erfolgen ohnehin obligatorische, regelmäßige Untersuchungen öffentlicher Rückhalte-, Versickerungs-, Ableitungs-, Speichereinrichtungen).</p> <p>Eine Prognoseunsicherheit ist nicht gegeben. Die Grenzen der zulässigen Bodenversiegelung ergeben sich aus den Maßfestsetzungen im Bebauungsplan sowie aus den diesbezüglich relevanten bauordnungsrechtlichen Festsetzungen.</p> <p>Im Bedarfsfall/Einzelfall:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Prüfung/Kontrolle privater Rückhalte-, Versickerungseinrichtungen usw. auf Ausführung, Funktion usw.
Umsetzung/ Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Hinweise aus dem Bereich des ehrenamtlichen Naturschutzes, der Naturschutzbeiräte etc. • Hinweise der naturschutzfachlichen/ökologischen Umweltbaubegleitung • Hinweise der Unteren und der Höheren Naturschutzbehörde 	<ul style="list-style-type: none"> • Vorliegende artenschutzrechtliche Bestandserfassung • Begründung mit Umweltbericht • Informationen/Kenntnisse von Gebietskennern • Erarbeitete artenschutzrechtliche Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen • Sonstige artenschutzrechtlich relevante bzw. wirksam werdende Festsetzungen im BBP/GOP • Informationen/Kenntnisse der naturschutzfachlichen/ökologischen Umweltbaubegleitung • Informationen/Kenntnisse der UNB am LRA 	<p>Im Normalfall werden für die zuständigen gemeindlichen Stellen keine zusätzlichen, besonderen Überwachungsmaßnahmen notwendig, die über das im Gemeindegebiet ansonsten praktizierte Vorgehen in solchen Fällen hinausgehen (d. h. ohnehin obligatorische Prüfung auf Umsetzung der artenschutzrelevanten Festsetzungen im Rahmen der Baugenehmigung und bei der Bauausführung durch die zuständigen gemeindlichen Stellen).</p> <p>Die Überwachung ist auf Grundlage der im BBP/GOP getroffenen Festsetzungen geregelt.</p>

	Indikatoren, wie z. B.	Standardmäßig durchgeführte, kommunale Überwachungsmaßnahmen, wie z. B.	Zusätzliche kommunale Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)
Umsetzung/ Berücksichtigung naturschutzfachlicher Kompensationsmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Hinweise aus dem Bereich des ehrenamtlichen Naturschutzes, der Naturschutzbeiräte etc. • Hinweise der naturschutzfachlichen/ökologischen Umweltbaubegleitung • Hinweise der Unteren und der Höheren Naturschutzbehörde 	<ul style="list-style-type: none"> • Vorliegende Bestandserfassungen • Begründung mit Umweltbericht • Informationen/Kenntnisse von Gebietskennern • Festsetzungen zu den naturschutzfachlichen Kompensationsflächen im BBP/GOP • Informationen/Kenntnisse der UNB am LRA 	<p>Durch die zuständigen gemeindlichen Stellen sind keine zusätzlichen besonderen Überwachungsmaßnahmen notwendig, die über das im Gemeindegebiet ansonsten praktizierte Vorgehen in solchen Fällen hinausgehen.</p> <p>Die Überwachung ist auf Grundlage der im BBP/GOP getroffenen Festsetzungen geregelt.</p> <p>Die Ausführung erfolgt unter der fachlichen Begleitung der UNB am LRA. Eine Prognoseunsicherheit ist insofern nicht vorhanden.</p>

Schutzgut „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“

Kultur-, Boden-, Baudenkmale	<ul style="list-style-type: none"> • Anzeigen gem. gesetzlicher Anzeigepflicht • Einhaltung von Sicherungs- und Vermeidungsmaßnahmen • Abweichungen von den fachbehördlichen Auflagen 	<ul style="list-style-type: none"> • Überwachungs-, Sicherungs- und Aufklärungsaufgaben der Denkmalschutzbehörden • Denkmalschutzbehörden durch Auflagen bei absehbaren und auszuschließenden Gefährdungen • Ausführungen in der Begründung und im Umweltbericht • Informationen entsprechender Internetseiten (Bayer. Denkmalatlas) • Informationen von Gebietskennern 	<p>Durch die zuständigen gemeindlichen Stellen sind keine zusätzlichen besonderen Überwachungsmaßnahmen notwendig, die über das im Gemeindegebiet ansonsten praktizierte Vorgehen in solchen Fällen hinausgehen.</p> <p>Es erfolgt ohnehin standardmäßig eine baubegleitende „Prospektion“ nach den denkmalrechtlichen Bestimmungen durch die zuständigen Stellen bei der Gemeinde sowie durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege.</p> <p>Prognoseunsicherheiten sind nicht gegeben, da die örtlichen Verhältnisse unter diesem Aspekt sehr gut bekannt sind.</p>
-------------------------------------	--	--	---

Aufgestellt:
Dipl.-Ing. Jörg Meier
Landschaftsarchitekt (ByAK)
Stadtplaner (ByAK)
Bamberg, den 15.12.2020
G:\BUB1801\Bauleitplanung\Bebauungsplan\beg-2020-12-15_SB



Höhnen & Partner

INGENIEURAKTIENGESELLSCHAFT

Hainstraße 18a · 96047 Bamberg

Meier